



Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V.
Leitlinien, Empfehlungen, Stellungnahmen
Stand August 2008

- 3 Pränatal- und Geburtsmedizin
- 3.7 Medizinrecht
- 3.7.9 Anwesenheit der Väter bei Sectio caesarea

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (DGGG), Berufsverband der Frauenärzte (BVF), Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI), Berufsverband Deutscher Anästhesisten (BDA)

Anwesenheit der Väter bei Sectio caesarea

AWMF 015/022 (S1)

Inhalt

1. Einleitung
2. Positive Aspekte
3. Voraussetzung für die Anwesenheit des Vaters/einer Bezugsperson im Operationssaal

1 Einleitung

Die Anwesenheit von Vätern oder anderen Bezugspersonen während der Geburt ist in zahlreichen geburtshilflichen Abteilungen nicht unüblich geworden. Vor- und Nachteile für die Behandlung sowie die medizinischen und juristischen Probleme wurden in der Vergangenheit lebhaft diskutiert.

2 Positive Aspekte

Die Verminderung von Angst und Spannung kann die Kreislauf- und Atmungsfunktion der Mutter und damit auch die uteroplazentare Versorgung des Kindes positiv beeinflussen. Entscheidend für die Indikation, Väter oder andere Bezugspersonen bei einer Sectio-Geburt zuzulassen, sind vor allem aber das gemeinsame Geburtserlebnis und der günstige Einfluss auf die frühzeitige Eltern-Kind-Beziehung.

3 Voraussetzung für die Anwesenheit des Vaters/einer Bezugsperson im Operationssaal

Die Musterberufsordnung (§ 29 Abs. 1 Satz 2) lässt Zuschauer bei ärztlichen Verrichtungen grundsätzlich nicht zu. Eine Ausnahme gilt nach Satz 4 für Angehörige von Patienten und anderen Personen, „wenn hierfür eine ärztliche Begründung besteht und der Patient zustimmt“. Nach Weißauer darf der Arzt in diesem Fall die Angehörigen und andere Personen als Zuschauer zulassen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Der Geburtshelfer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Abwägung der Gründe, die im individuellen Fall für oder gegen die Zulassung sprechen. In Betracht kommen wird die Zulassung des Vaters/einer Bezugsperson in der Regel bei der elektiven Sectio ohne wesentliches mütterliches oder kindliches Risiko; Schnittentbindungen in Regionalanästhesie werden dabei den Hauptanteil ausmachen. Bei Sectiones in Intubationsnarkose wird die Anwesenheit des Vaters/der Bezugsperson die Ausnahme sein, bei der Notfallsectio ist sie ausgeschlossen.

Widersprechen Fachärzte, die an der Geburt mitwirken, vor allem Anästhesisten und/oder Neonatologen, der Anwesenheit von Bezugspersonen, so muss sie unterbleiben.

Wünscht die Mutter die Anwesenheit und stimmen die beteiligten Ärzte zu, so setzt die Anwesenheit des Vaters/der Bezugsperson eine ärztliche Aufklärung über das Verhalten im Operationssaal und über die damit verbundenen Risiken voraus. Der Vater/die Bezugsperson sollte die Aufklärung im Rahmen einer schriftlichen Erklärung bestätigen, in der festgelegt wird, was er/sie sehen und erleben darf, um zu verhindern, dass die Ärzte bei der Geburtshilfe irritiert werden. Im Operationssaal sollte der Vater/die Bezugsperson den Kopfbereich der Mutter und nach der Geburt das Kind sehen können und ggf. gemeinsam mit der Mutter die ersten Minuten nach der Geburt des (gemeinsamen) Kindes erleben.

Da es nicht auszuschließen ist, dass der Vater/die Bezugsperson der psychischen Belastung nicht gewachsen ist, seine/ihre Angst sich auf die Mutter überträgt und direkt auch das Kind gefährdet, muss der Vater/die Bezugsperson in der Erklärung versichern, dass er/sie auf Anforderung der Ärzte sofort den Operationssaal verlässt. Weiter sollte der Vater/die Bezugsperson den Verzicht auf Ersatz etwaiger Schäden erklären, die er z.B. infolge einer Ohnmacht im Operationssaal erleidet.

Die Situation einer Sectio-Entbindung unterscheidet sich wesentlich von Operationen zur Beseitigung krankhafter Störungen. Zudem ist die psychische Belastung einer Mutter, die vor der Sectio auf Medikamente verzichten muss, die üblicherweise vor Operationen zur Sedierung und Anxiolyse appliziert werden, besonders groß. Diese Ausnahmesituation spricht dagegen, dass sich, wie gelegentlich vermutet wird, durch eine Zulassung der Väter oder einer anderen Bezugsperson eine „allgemeine Öffnung des Operationssaales für Laien“ ergibt.

Die Verbände haben grundsätzlich keine Einwände, unter den dargestellten Voraussetzungen, gegen die Anwesenheit von Vätern bei Sectio-Entbindungen, wenn die Mutter dies wünscht. Das Gleiche gilt für die Zulassung anderer Bezugspersonen.

Es wird empfohlen, einen Mustertext, der den Wunsch der Mutter und die Aufklärung des Vaters oder der Bezugsperson schriftlich dokumentiert, zu verwenden. Ein solcher Mustertext ist dieser Veröffentlichung beigelegt.



Verfahren zur Konsensusbildung

Gemeinsame Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Anesthesiologie und Intensivmedizin, des Berufsverbandes Deutscher Anesthesisten, der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe und des Berufsverbandes der Frauenärzte.

Erstfassung

1999

Gültigkeit bestätigt

2004, 2008